

schen oder musicalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

- 4) Die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatz zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand zur Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1841 S. 67.

Dagegen wünschten die vorhin berührten Petitionen der neuen Gesetzgebung über diesen Gegenstand folgende Grundsätze untergelegt zu sehen:

- 1) daß die Theaterdirectionen nicht befugt seien, auch bereits im Druck erschienene oder auf andere Weise veröffentlichte Schauspiele und Opern ohne ausdrückliche Erlaubniß des Autors, und ohne sich mit demselben dafür abzufinden, zur Aufführung zu bringen;
- 2) daß die Theaterdirectionen sich auch mit dem Dichter über die Benützung der Operntexte abzufinden haben;
- 3) daß dramatische Dichter und Componisten den Bühnen gegenüber in Bezug auf Dauer und Vererbung ihrer Rechte den Autoren überhaupt gleichzustellen seien, und
- 4) Uebersetzer dramatischer Werke dieselben Rechte zu genießen haben.

War die zweite Kammer anfangs nicht abgeneigt, diesen Grundsätzen Geltung zu verschaffen, so gelangte doch später nur folgender gemeinschaftlicher ständischer Antrag (niedergelegt in der ständischen Schrift vom 19. August 1843 sub IV.) an die Staatsregierung:

bei der deutschen Bundesversammlung ein Gesetz, den Schutz dramatischer Schriftsteller und Componisten betreffend, zu beantragen, interimistisch aber auch über diese Gattung des Schutzes für literarische und artistische Erzeugnisse ein Gesetz bearbeiten zu lassen und dabei die in den angeführten Petitionen aufgestellten Grundsätze in Erwägung zu ziehen, darüber aber sodann, und zwar wo möglich der nächsten Ständeversammlung, eine Vorlage zugehen zu lassen.

In Folge dieses Antrags hat nun zwar die Staatsregierung der gegenwärtigen Ständeversammlung den in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzentwurf vorgelegt, in selbigem jedoch „zu einer eigentlichen Erweiterung der bundesgesetzlichen Bestimmungen sich nicht veranlaßt gesehen“, daher auch den oben mitgetheilten Grundsätzen der frühern Petenten keine Berücksichtigung geschenkt. Was den Gesetzentwurf — über die Bundesgesetzgebung hinausgehend — bietet, besteht lediglich in der Schlußbestimmung von §. 1 (nach welcher es gleich sein soll, ob der Verfasser eines dramatischen Werks ic. sich genannt hat oder nicht, während der Bundesbeschluß ungenannte Dichter und Componisten keinen Schutz gewährt), ferner in der Gleichstellung der Aufführung einer widerrechtlichen Nachbildung mit der Aufführung des Originals selbst und endlich in der Feststellung gewisser Bestimmungen über die dem verletzten Autor oder Componisten zu gewährende Entschädigung, die aber auf Vollständigkeit ebenfalls keinen Anspruch haben.

Die erste Kammer, von welcher dieser Gesetzentwurf zuerst berathen worden ist, hat sich mit den in demselben enthaltenen Grundsätzen im Wesentlichen einverstanden, und also das den dramatischen Schriftstellern und musicalischen Componisten

durch das Gesetz gewährte Maaß des Schutzes für ausreichend erklärt, ja sogar diesen letztern durch eine Zusatzbestimmung (§. 2b.) eher noch mehr in Zweifel gestellt und beschränkt, als gesichert und erweitert.

Ganz hiervon abweichend muß sich die unterzeichnete Deputation, welcher der fragliche Gesetzentwurf zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen worden ist, aussprechen, und wenn hierzu theilweise die erneuerten Vorstellungen verschiedener Schriftsteller und Componisten Veranlassung gegeben haben, so muß die Deputation vor allen Dingen auf diese kürzlich aufmerksam machen.

Dieselben sind in zwei Petitionen enthalten, welche nach der Berathung des Gesetzentwurfs in der ersten Kammer an die zweite Kammer gelangt und von dieser der unterzeichneten Deputation zur Benützung bei der gegenwärtigen Berichterstattung mit zugegangen sind. Die erstere davon ist von dem Schriftstellervereine zu Leipzig, D. Robert Heller und 44 Genossen, die letztere aber von dem Kapellmeister Richard Wagner und 25 andern Componisten, Künstlern und Literaten in Dresden ausgegangen.

Da die erstere dieser Petitionen den einzelnen Mitgliedern der geehrten Kammer gedruckt zugegangen und vertheilt worden ist, die letztere dagegen im Wesentlichen der erstern sich anschließt, so kann von einer ausführlichen Mittheilung des Inhalts derselben wohl füglich abgesehen und, obschon sie schätzenswerthe Bemerkungen zur Beurtheilung des vorgelegten Gesetzentwurfs enthalten, doch auf das Hervorheben derjenigen Punkte sich beschränkt werden, welche als hauptsächlichste Mängel des Gesetzes bezeichnet werden.

Es wird aber an dem letztern getadelt:

- 1) daß es die Dauer des den dramatischen Schriftstellern und musicalischen Componisten zu gewährenden Schutzes auf eine zu kurze Zeit beschränkt, diesen Schutz
- 2) nur ungedruckten Dramen und Compositionen angedeihen lassen will, und daß es endlich
- 3) um die Entschädigung wirksam zu machen, nicht zugleich Strafbestimmungen gegen den das Recht des Schriftstellers oder Componisten Verletzenden enthält; im Uebrigen aber wird sich auch
- 4) gegen die von der ersten Kammer in das Gesetz gebrachte, oben schon erwähnte Zusatzbestimmung (§. 2b. 7) ausgesprochen.

Die Deputation muß diese Ausstellungen als vollständig begründet anerkennen. Sie geht nämlich von der Ansicht aus, daß, wenn den betheiligten Schriftstellern und Componisten mit der Erlassung eines neuen Gesetzes wirklich etwas gedient sein und dieses sonst auf Vollständigkeit Anspruch haben soll, dasselbe folgende Grundsätze zur Geltung bringen müsse:

a) dramatische Schriftsteller und musicalische Componisten haben den ihnen nach dem Gesetzentwurfe zugeordneten Rechtsschutz nicht bloß zehn Jahre lang, von der ersten Aufführung ihrer Dichtung oder Composition an gerechnet, sondern für ihre ganze Lebenszeit; auch bleibt dieser Schutz noch zehn Jahre nach ihrem Tode ihren Erben und Rechtsnachfolgern;

b) es ist einerlei, ob das dramatische oder musicalische Werk bereits durch den Druck veröffentlicht worden ist oder nicht, nur muß der Vorbehalt des Verbotungsrechts im Werke selbst ausdrücklich ausgesprochen und, wenn dasselbe anonym oder pseudonym erscheint, derjenige bezeichnet sein, welcher solchenfalls die Erlaubniß zur Aufführung ertheilen soll. Es ist ferner gleich,